

1244/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Kukacka und Kollegen haben am 20. September 1996 unter der Nr.1269/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Weisung vom 29.7.996" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Ist der Inhalt der am Beginn der Anfrage wiedergegebenen Weisung richtig?
2. Warum halten Sie es für notwendig, auf eine wohl jedem Exekutivbeamten geläufige, eindeutige Rechtslage in einem Erlaß hinzuweisen?
3. Aus welchen Gründen hat die Information an den Innenminister in politischen Fällen vor Anzeigeerstattung zu erfolgen?
4. Sind Sie bereit, die Weisung in diesem Punkt zu ändern? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?
5. Gibt es eine dem Staatsanwaltgesetz (das die Berichtspflichten genau regelt) vergleichbare gesetzliche Grundlage für die Erteilung von generellen Berichtsaufträgen auch im Bereich der Sicherheitsexekutive?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 :

Der in der Anfrage genannte Text entspricht wörtlich meiner Weisung vom 29. Juli 1996, die im Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, vom 7. August 1996, Zl.19048/9-GD/96, wortgetreu publiziert worden ist.

Zu Frage 2:

Es gehört zur gängigen Verwaltungspraxis, die Rechtslage im Wege interner Erlasse in Erinnerung zu rufen. Dies ist in problembelasteten Situationen auch im Falle einer eindeutigen Rechtslage besonders sinnvoll, da es dem einzelnen Beamten die für die Ausübung seines Berufes erforderliche Sicherheit gibt. Ich habe daher in dem von Ihnen angesprochenen Fall, diese durchaus nicht ungewöhnliche Vorgangsweise bewahrt gewahrt.

Zu Frage 3 :

Da politische Fälle immer wieder einen öffentlichen Widerhall finden, ist es für den für die Ermittlungen politisch Verantwortlichen wichtig, möglichst früh möglichst richtig informiert zu sein. Dieser Zeitpunkt liegt vor der Anzeigeerstattung, da einerseits nach Abschluß der

Ermittlungen die Informationslage eine genaue Beurteilung zuläßt, andererseits sachlich gebotene Ergänzungen ohne Verzerrung veranlaßt werden können.

Zu Frage 4:

Nein. Diese Anordnung ist - wie sich aus der Antwort zu Frage 3 ergibt - sachlich geboten. Ein Zweifel über die dahinterstehende Absicht kann angesichts der im selben Erlaß getroffenen Feststellung, daß in diesen Angelegenheiten für Opportunitätsüberlegungen kein Raum sei, nicht bestehen.

Zu Frage 5 :

Regelungen wie sie der III. Abschnitt des Staatsanwaltsgesetzes, BGBl. Nr. 164/1986, für das interne Berichtswesen und die Erteilung genereller Berichtsaufträge enthalten, bestehen für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege nicht.

Im Bereich der Sicherheitspolizei findet sich allerdings eine ähnliche Regelung in § 15 Abs. 2 SPG, der eine sicherheitspolizeiliche Informationspflicht statuiert. Demgemäß haben die Sicherheitsdirektoren den Bundesminister für Inneres über sicherheitspolizeilich erhebliche Ereignisse von nicht bloß regionaler Bedeutung zu informieren.

In der für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz maßgeblichen StPO findet sich derzeit keine derartige Regelung.

Dennoch kann wohl an der rechtlichen Zulässigkeit der ergangenen Weisung im Hinblick auf Art. 20 Abs. 1 B-VG kein Zweifel bestehen.